



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Mai 2017

Nr. 20

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg S. 161 – Entlassung der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen zum 9. März 2017 S. 166

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 167 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 167 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 167 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Wittgenstein S. 167 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 167 + S. 168 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 169 – dsgl. S. 169 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 169 + S. 170 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 170 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 170

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 170

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **322. Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Winterberg**

##### **Präambel**

Im Gebiet der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg unterhalten die Kommunen derzeit die Verbundschule Medebach-Hallenberg (Haupt- und Realschule) mit den Klassen 5 und 6 am Standort in Hallenberg sowie 7 - 10 in Medebach sowie die Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen (Haupt- und Realschule) mit den Klassen 5 - 7 am Standort in Siedlinghausen sowie den Klassen 8 - 10 in Winterberg. Zudem wird das Geschwister-Scholl-Gymnasium Winterberg-Medebach in einem separaten Schulzweckverband (Mitglieder sind die Städte Winterberg und Medebach) organisiert. In Medebach können Schüler/innen die Klassen 5 - 9 am Teilstandort des Geschwister-Scholl-Gymnasiums ab-

solieren, in Winterberg sämtliche Klassen (5 - 9 Sekundarstufe I; 10 - 12 Sekundarstufe II) bis zum gymnasialen Abschluss.

Genehmigte Verbundschulen können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Anschließend werden sie als Sekundarschulen geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist eine Änderung auch vorher möglich.

Aufgrund der sich abzeichnenden gravierenden Veränderungen im Zusammenhang des demographischen Wandels (Bevölkerungs-/ Geburtenrückgang) haben die drei Kommunen auf dringende Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg eine gemeinsam abgestimmte Schulentwicklungsplanung gem. § 80 Schulgesetz NRW für die Jahre 2016 - 2021 erstellt. In den Städten Hallenberg und Medebach haben zudem in den vergangenen Jahren vermehrt Eltern ihre Kinder in benachbarten hessischen Kommunen an weiterführenden Schulen angemeldet, da sie das vorhandene Schulangebot mit den damit verbundenen Standortwechseln als nicht attraktiv genug angesehen haben. Die nachfolgende Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg schafft aus Sicht der Kommunen auch bei diesem

Thema Abhilfe, da zukünftig bei der Einschulung an einem Standort auch dort bis zur jeweiligen Abschlussklasse die Beschulung durchgeführt werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Schulaufsicht empfiehlt den drei Städten zukünftig – aufgrund der vorhandenen Schüler-/ Geburtenzahlen und des sich abzeichnenden Anmeldeverhaltens der Eltern – folgenden Schulausrichtungen in den Kommunen:

Fortführung des Gymnasiums lediglich am Standort Winterberg und somit auflösender Auslauf des Teilstandortes in Medebach frühestens zum Sommer 2018, aber spätestens zum Sommer 2019.

Dieser auflösende Auslauf ist per separatem Beschluss des derzeit bestehenden Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach festzulegen.

Zudem empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, die bestehende Verbundschule Medebach-Hallenberg bereits ab dem Schuljahr 2017/2018 in eine Sekundarschule umzuwandeln und lediglich am Standort Medebach fortzuführen. In Medebach würden dann die Klassen 5 – 10 beschult (mindestens 3-zügig). Zudem sollte die bestehende Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen auf Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg als ein Teilstandort der dann neuen Sekundarschule in Medebach ab dem Schuljahr 2017/2018 fortgeführt werden, so dass dies für die Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen ebenfalls eine auslaufende Auflösung bedeuten würde.

Die Neuausrichtung zu einer Sekundarschule Medebach-Winterberg (Hauptstandort Medebach, Teilstandort Winterberg) würde nach jetzigen Erkenntnissen (Geburten-/ Schülerzahlen, Anmeldeverhalten) eine Fünfüzügigkeit mit sich bringen, an beiden Standorten würden die Klassen 5 – 10 unter dem Dach der Sekundarschule geführt.

Sollte entgegen der prognostizierten Schulentwicklungsplanung dennoch in dem ein oder anderen Jahr eine 4-Zügigkeit erreicht werden, ist sowohl der Hauptstandort Medebach als auch der Teilstandort Winterberg gem. § 82 Abs. 5 Satz 2 SchulG NW ungefährdet. Dieses haben auch die Vertreter der Bezirksregierung den drei Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg mehrfach, u.a. auch bei der Informationsveranstaltung am 12. 4. 2016, zugesichert. Insoweit würde sich selbst bei 80 Schülerinnen und Schülern in einem Jahrgang keine Gefahr für die beiden Standorte ergeben. Um das Ziel einer langfristigen Standortsicherheit der Sekundarschule Medebach-Winterberg zu erreichen, unternehmen die Städte Medebach und Winterberg alle notwendigen Anstrengungen, die Akzeptanz der Zweckverbandsschule über kommunale Grenzen hinweg zum Wohle der Kinder und zum Nutzen der Region zu fördern.

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der Fassung vom 25. 6. 2015
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der Fassung vom 3. 2. 2015
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW S. 666) in der Fassung vom 26. 6. 2015 haben die Stadtvertretungen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg am 27. November 2007 diese Zweckverbandssatzung beschlossen. Aufgrund der geänderten Schulentwicklungsplanung wird die Satzung mit Wirkung vom 1. 8. 2017 geändert.

### **§ 2 Verband, Verbandsmitglieder**

Die Städte Medebach und Winterberg überführen die bisher im Schulverbund geführte „Verbundschule Medebach-Hallenberg / Winterberg-Siedlinghausen“ auf freiwilliger Basis in eine gemeinsame (teilintegrierte) Sekundarschule im organisatorischen Zusammenschluss gem. § 17 a Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) um. Sitz des Hauptstandortes dieser Sekundarschule Medebach-Winterberg ist Medebach, Sitz des Teilstandortes ist Winterberg. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird es keine weiterführende Schule im Gebiet der Stadt Hallenberg geben. Ab dem Schuljahr 2018/2019 findet kein Schulbetrieb mehr in Siedlinghausen statt.

Die Sekundarschule Medebach-Winterberg nimmt zum Schuljahr 2017/2018 ihren gemeinsamen Betrieb auf. Im Schuljahr 2017/2018 werden somit erstmals in Medebach (Hauptstandort) und Winterberg (Teilstandort) Kinder in den Klassen 5 beschult, die unter dem Dach der gemeinsamen Sekundarschule unterrichtet werden. Die bestehenden Klassen 6-10 im Real- und Hauptschulbereich werden unter dem Dach der Sekundarschule weiterbeschult und laufen in ihren Bildungsgängen aus. An beiden Standorten werden die Klassen 5 – 10 unterrichtet, der Hauptstandort Medebach wird dreizügig geführt, der Teilstandort in Winterberg zweizügig.

Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Städte Medebach und Winterberg. Es handelt sich um einen Freiverband, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule wird.

### **§ 3 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Medebach-Winterberg“. Er hat seinen Sitz in Medebach. Der Hauptstandort der Sekundarschule ist in Medebach, der Teilstandort ist in Winterberg. Eine Änderung des Hauptstandortes ist unabhängig vom tatsächlichen Anmeldeverhalten nicht möglich. Die Geschäftsstelle des Verbandes hat ihren Sitz in Medebach.

### **§ 4 Aufgaben, Status**

(1) Nach Zusammenlegung der bisher selbständigen Verbundschulen Medebach-Hallenberg und Winterberg-Siedlinghausen zum 1. 8. 2017 wird diese ab dem Schuljahr 2017/2018 in eine teilintegrierte Sekundarschule mit fünf Parallelklassen im gebundenen Ganztagsbetrieb mit Hauptstandort in Medebach und mit einem Teilstandort in Winterberg überführt. Der Hauptstandort Medebach wird dreizügig, der Teilstandort Winterberg zweizügig geführt. Diese Schule wird ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 in die Trägerschaft des Zweckverbandes Medebach-Winterberg überführt.

(2) Weder die Stadt Medebach noch die Stadt Winterberg machen gegen den Zweckverband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Beendigung der bis zur Einführung der Sekundarschule Medebach-Winterberg bestehenden Schulformen geltend.

(3) Die Sekundarschule beginnt im Schuljahr 2017/2018 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr bis zur Jahrgangsstufe 10 auf.

(4) Ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 werden somit die Klassen 5 bis 10 im organisatorischen Zusammenschluss der Sekundarschule (mit Haupt- und Realschulzweig der Klassen 6 – 10 zunächst, dann Jahr für Jahr auslaufend) räumlich in Medebach (dreizügig) und Winterberg (zweizügig) untergebracht. Die jetzigen Klassen 5 bis 10 der bisher bestehenden Verbundschulen Medebach-Hallenberg und Winterberg-Siedlinghausen (Haupt- und Realschulzweige) laufen vom Schuljahr 2017/2018 an – vorbehaltlich schulaufsichtsrechtlicher Entscheidungen – jeweils in Medebach und Winterberg aus.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg sowie einen weiteren auslaufenden Standort in Siedlinghausen

Klasse 5 (dreizügig in Medebach und zweizügig in Winterberg): Sekundarschule

Klassen 6 - 10: auslaufende Beschulung der Haupt- und Realschüler unter dem Dach der neuen Sekundarschule.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg: Klasse 5 und 6 (dreizügig in Medebach und zweizügig Winterberg): Sekundarschule

Klassen 7 - 10: auslaufende Beschulung der Haupt- und Realschüler unter dem Dach der neuen Sekundarschule

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg: Klasse 5 - 7 (dreizügig in Medebach und zweizügig in Winterberg): Sekundarschule

Klassen 8 - 10: auslaufende Beschulung der Haupt- und Realschüler unter dem Dach der neuen Sekundarschule

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg: Klasse 5 - 8 (dreizügig in Medebach und zweizügig in Winterberg): Sekundarschule

Klassen 9 - 10: auslaufende Beschulung der Haupt- und Realschüler unter dem Dach der neuen Sekundarschule

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg: Klasse 5 - 9 (dreizügig in Medebach und zweizügig in Winterberg): Sekundarschule

Klasse 10: auslaufende Beschulung der Haupt- und Realschüler unter dem Dach der neuen Sekundarschule

Ab dem Schuljahr 2022/2023 ff. wird es somit folgende Klassen – vorbehaltlich der ausreichenden Anmeldezahlen – geben:

Hauptstandort Medebach und Teilstandort Winterberg: Klasse 5 - 10 (dreizügig in Medebach und zweizügig in Winterberg): Sekundarschule

Die bestehenden Klassen der überführten Verbundschulen werden jahrgangsweise auslaufend unter dem Dach der Sekundarschule in ihren gewählten Bildungsgängen beschult.

(5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

(6) Abweichungen von Abs. 4 sind nur durch Satzungsänderung zulässig. Solange der Verband besteht, hat er sicherzustellen, dass sowohl in Medebach der Hauptstandort als auch in Winterberg der Teilstandort der Schule bestehen bleiben, sofern die Gesamtschülerzahl ausreicht.

### **§ 5 Organisation des Schulbetriebes**

(1) Die Städte Winterberg und Medebach sind verpflichtet, dem Zweckverband aus ihren städtischen Haushaltsmitteln ohne Kostenberechnung an den Zweckverband jeweils für den in ihrer Stadt bestehenden Schulstandort auf Dauer zur Verfügung zu stellen:

- a) die Klassenräume und die Nebenräume, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind;
- b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der in a) genannten Räume;
- c) die Lehr- und Lernmittel
- d) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (Hausmeister, Sekretärin, Verwaltungspersonal)
- e) die für den äußeren Schulbetrieb notwendigen sonstigen Sachmittel.

Die beiden Städte bleiben Eigentümer der vorstehend aufgeführten Vermögensgegenstände und Anstellungskörperschaft des vorgenannten Personals. Die beiden Städte stellen nach denselben Regeln auch die Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Stromversorgung der Schulgebäude sicher.

Die beiden Städte sind verpflichtet, die von ihnen bereit zu stellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und die Lehr- und Lernmittel entsprechend zu ergänzen bzw. neu zu beschaffen.

(2) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- a) die Schülerbeförderung mit möglichst kurzen Fahrzeiten je Standort sichergestellt wird. D.h., dass sich die Stadt Medebach um die Einrichtung und Abwicklung der Schülerbeförderung incl. notw. Schülerspezialverkehren zum Hauptstandort Medebach und die Stadt Winterberg um die Einrichtung und Abwicklung der Schülerbeförderung incl. notw. Schülerspezialverkehren zum Teilstandort Winterberg kümmert und diese eigenständig je Standort finanziert.

b) der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird. Die für diese Aufgabe anfallenden Kosten trägt der Zweckverband aus seinen Haushaltsmitteln.

(3) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Zweckverbandes bereit.

### **§ 6 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

### **§ 7 Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung**

(1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern; davon entsendet

- die Stadt Medebach 3 Vertreter/innen
- die Stadt Winterberg 3 Vertreter/innen

Die Vertreter werden durch die Räte der Städte Medebach und Winterberg für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Dazu müssen die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Beamte oder Angestellte zählen. Dem Zweckverband bleibt es überlassen, dass z.B. ein Elternvertreter beratend an der Zweckverbandsversammlung teilnehmen darf. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n; in gleicher Weise wählt sie eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht Vertreter derselben Stadt sein.

Für das Wahlverfahren der/ des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils automatisch zur Mitte der kommunalen Wahlperiode ein Wechsel im Vorsitz bzw. der Vertretung stattfindet.

### **§ 8 Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung**

(1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- b) Erlass einer Geschäftsordnung, falls diese erforderlich ist
- c) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- d) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
- e) Erwerb, Verfügung und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder hierfür die beiden Städte gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuständig sind.

g) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

h) Änderung der Satzung

i) Auflösung des Zweckverbandes

(2) Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der/ dem Zweckverbandsvorsteher/in übertragen.

### **§ 9 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung**

(1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch die/ den Vorsitzende/n einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Schuljahr zusammen. Die/ der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie/ er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der/ dem Zweckverbandsvorsteher/in fest.

(2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter / die Schulleiterin und bei Bedarf weitere Mitglieder des Schulleitungsteams beratend und ohne Stimmrecht teil.

Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Vertreter der Stadt Hallenberg nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu benennende/n Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt, die von der/ dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung**

(1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem

weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

### **§ 11 Zweckverbandsvorsteher/in**

(1) Die/ Der Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus den allgemeinen Vertretern oder den leitenden Bediensteten der Städte Medebach und Winterberg gewählt.

Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die/ der Zweckverbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.

(2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch die/ den Zweckverbandsvorsteher/in wahrgenommen. Sie/ er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Die/ der Zweckverbandsvorsteher/in bedient sich zur Durchführung ihrer/ seiner Aufgaben und der Kasengeschäfte sowie zur Erstellung der Unterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Stadtverwaltung Medebach. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die polit. Gremien der Stadt Winterberg, anschließend stellt die Zweckverbandsversammlung die Ergebnisse fest und erteilt dem Vorsteher/ der Vorsteherin Entlastung.

(4) Die/ der Zweckverbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der/ dem Zweckverbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfalle von seiner/m Stellvertreter/in unterzeichnet.

(5) Die/ der Zweckverbandsvorsteher/in und ihre/ seine Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung teil.

(6) Die/ der Zweckverbandsvorsteher/in und ihre/ seine Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter der Stadt Medebach; er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Den für den Zweckverband anfallenden Personalaufwand erstattet der Zweckverband der Stadt Medebach. Die Stadt Medebach hat den Aufwand anhand prüfbarer Aufzeichnungen nachzuweisen. Statt des detaillierten Nachweises kann zwischen dem Verband und der Stadt Medebach eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

### **§ 13 Haushaltswirtschaft und Prüfung**

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die polit. Gremien der Stadt Winterberg, anschließend stellt die Zweckverbandsversammlung die Ergebnisse fest und erteilt dem Vorsteher/ der Vorsteherin Entlastung.

(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(3) Der von der/ vom Verbandsvorsteher/in aufzustellende und von der Verbandsversammlung für jedes Jahr zu beschließende Haushaltsplan hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen.

### **§ 14 Verbandsumlage**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

(2) Die Umlage ist von den Städten Winterberg und Medebach anteilig in dem Verhältnis zu zahlen, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits die Zweckverbandsschule am Standort Winterberg und andererseits die Zweckverbandsschule am Standort Medebach besuchen.

Schüler die ihren Wohnsitz nicht in Winterberg oder Medebach haben und die Zweckverbandsschule besuchen, werden der Stadt zugerechnet, in der sie den Schulstandort besuchen.

Stichtag für die Schülerzahl ist der 15.10. des dem Haushaltsjahr jeweils vorangehenden Jahres.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist abweichend die Zahl der Schüler/innen aus Winterberg und Medebach maßgebend, die am Stichtag 15.10.2016 die Schule besuchen.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese an die beiden Städte auszus zahlen bzw. von den beiden Städten zu begleichen.

(4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. Februar und am 1. Oktober des Haushaltsjahres zu Hälfte fällig. Die Verbandsumlage wird vom Verbandsvorsteher angefordert.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden von der/ dem Verbandsvorsteher/in im Amtsblatt als dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Medebach und im Amtsblatt der Stadt Winterberg als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

### **§ 16 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale**

(1) Die Regelungen des § 14 zur Verbandsumlage werden in Abhängigkeit von der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) NRW getroffen.

Soweit danach Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Das bedeutet, dass für die Berechnung der den Städten Winterberg und Medebach zustehenden Schlüsselzuweisungen die Zahl der Schülerinnen und Schüler maßgebend ist, die jeweils die entsprechenden Schulstandorte besuchen. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die die Zweckverbandsschule besuchen

und ihren Wohnsitz nicht in Winterberg oder Medebach haben.

(2) Die Schulpauschale dient nach dem GFG NRW der Finanzierung des Gebäudeaufwands. Sie fließt daher wie bisher den beiden Städten zu.

(3) Sollte sich das in den Absätzen 1 und 2 dargestellte System des kommunalen Finanzausgleichs künftig ändern, ist die Verbandsversammlung verpflichtet, eine Neuregelung des Verbandsumlagemaßstabes in § 14 vorzunehmen, die den Änderungen angemessen Rechnung trägt.

#### **§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Verbandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat.

Der Austritt kann wirksam nur erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

#### **§ 18 Schlichtung in Streitfällen**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmgleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

#### **§ 19 Auseinandersetzung**

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.

Dabei ist bei den Schülerzahlen der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

#### **§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(3) Diese geänderte Satzung tritt am 1. 8. 2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende geänderte Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 GkG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 5. Mai 2017

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert

L. S.

(2470)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 161

#### **323.**

#### **Entlassung**

#### **der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen zum 9. März 2017**

Bezirksregierung Arnsberg  
020.11-4871

Bielefeld, 9. 3. 2017

#### **Urkunde**

Entlassung der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Abs. 3 Verbandsgesetz Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach – Ev. Kirchenkreis Siegen – wird aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen – Evangelischer Kirchenkreis Siegen – entlassen.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Henz Dr. Kupke

#### **Urkunde**

Die Entlassung der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen – mit Wirkung zum 9. März 2017 – wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. Mai 2017

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Arnrich

(157)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 166

**324. Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis des Umweltamtsrates Wolfgang Veneman mit der Nr.: BRA0862 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

Regierungsbeschäftigte

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

**325. Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels**

Stadt Selm Selm, 3. 5. 2017  
Der Bürgermeister

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel der Grundschule „Auf den Äckern“ der Stadt Selm wird für ungültig erklärt.

**Beschreibung des Dienstsiegels:**

Es handelt sich um ein Farbdruck-Gummisiegel mit einem Durchmesser von 3,3 cm. Das Siegel enthält die Umschrift „Grundschule „Auf den Äckern“ der Stadt Selm“ und „Schul-Nr. 121654“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Selm abgebildet. Das Siegel enthält die Nummer 01.



Im Auftrag:

gez. Löhr

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

**326. Aufgebot  
der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassennurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 002 298, Aufgebotsfrist vom 3. 5. 2017 bis 3. 8. 2017

Bad Berleburg, 3. 5. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

**327. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 912 082

**Tatbestand und Entscheidungsgründe**

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 3. 5. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

**328. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 41 414 970, 31 001 274

**Tatbestand und Entscheidungsgründe**

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 9. 5. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

**329. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE35 4305 0001 0304 1159 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE35 4305 0001 0304

1159 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 79/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 167

### 330. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0313 5511 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0313 5511 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 78/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 168

### 331. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE56 4305 0001 0320 0861 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE56 4305 0001 0320 0861 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 77/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 168

### 332. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE66 4305 0001 0326 0494 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE66 4305 0001 0326 0494 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 76/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 168

### 333. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE58 4305 0001 0312 2775 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE58 4305 0001 0312 2775 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 75/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 168

### 334. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0328 0251 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0328 0251 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 74/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 168

**335. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0303 1919 28 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0303 1919 28  
wird für kraftlos erklärt.

W 5/17

Bochum, 28. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**336. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0333 1660 49 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0333 1660 49  
wird für kraftlos erklärt.

P 7/17

Bochum, 28. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**337. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0360 5199 53 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0360 5199 53  
wird für kraftlos erklärt.

H 4/17

Bochum, 28. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**338. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE59 4305 0001 0305 2652 09 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE59 4305 0001 0305 2652 09  
wird für kraftlos erklärt.

W 6/17

Bochum, 28. 4. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**339. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 19. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0329 0846 77 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0329 0846 77  
wird für kraftlos erklärt.

W 10/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**340. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 19. 1. 2017 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0316 0786 74  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0316 0786  
74 wird für kraftlos erklärt.

D 8/17

Bochum, 4. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**341. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 212 966 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 8. 8. 2017, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 5. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**342. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 018 611 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 8. 8. 2017, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 5. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 169

**343. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 029 666 wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 3. 8. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 5. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S.169

#### **344. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 009 502 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 3. 8. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 5. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 170

#### **345. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 6. 2. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 787 090, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 8. 5. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 170

#### **346. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 038 929, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 5. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 170

#### **347. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 017 475, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 5. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 170

#### **348. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 308 537 141, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 25. 4. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 170

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Forschungsinstitut für Kinderernährung e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 1596, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Herr Hans Jaeger, geb. am 28. 9. 1941, Höhenweg 9, 44265 Dortmund,

Herr Hans-Leo Boeckler, geb. am 16. 8. 1944, Ruhrstr. 16, 58730 Fröndenberg. (44)



# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING